## Allgemeiner

## Sächsischer Mieth-Contract.

Zwischen Unterzeichneten ist heute folgender

## Mieth-Vertrag

abgeschlossen worden.
§ 1.
Herr Rentier P. Hirschberg.
als bes Grundstücks sub. No. in der
Reichsstraße 14# Straße, daselbst die in I Gin
belegenen Käume, als:
a) 1 Pulon 3 Philan 3 Rumanan. I Dudazimmer.
b) Dinja Pyrija farmun
c) Biller n'nt Lotineranina
d)
vom Aten Februar 1892 bis 15 ten Januar 1893.
also auf Jahr an
um und für den jährlichen Miethzins von 2 400 Mark — Pf., geschrieben Zweidausend
Vierhund Mark. Mark - 29f., und sodann gegen beiden Theilen zu-
ftehender jährige Aufkündigung, sowie unter folgenden näheren Bedingungen und Bestimmungen.
§ 2.
Miether verpflichtet sich, den Miethzins einvierteljährlich — monatlich — numerando am ersten Tage jedes Quartals — Monats — mit
600 Mark Pf., sowie mit demselben jedesmal
20 Mark — Beitrag zu Wasser und Gasabgabe
zusammen 620 Mark — Pf. gegen Quittung prompt an den Bermiether baar zu bezahlen
und damit am 15 Mai den Anfang zu machen.
§ 3.
Dafern Abmiether auch nur mit einem einzigen Miethzinstermine acht Tage lang in Kückstand verbleibt, ist Bermiether berechtigt, den Bertrag für erloschen zu erklären, und den vollen Miethzins auf das laufende Bierteljahr zu verlangen, auch wenn Abmiether noch vor dessen Beendigung das Miethlocal verläßt.
Wiether - borf in San Mahnung fain andayas Gamanha hatvaihan und faine andayan Ranjanan cut Ogais nahman
Miether — darf in der Wohnung kein anderes Gewerbe betreiben und keine anderen Bersonen auf Logis nehmen,

als — Bermiether — angezeigt sind, ebenso müssen alle Angaben über die mit einziehenden Angehörigen und etwaigen gestatteten Chambregarnisten, Aftermiether, oder Aufhältliche nebst deren Gewerbe vollsommen richtig sein und hiernach die vorschriftsmäßige Anmeldung besolgt werden, andernsalls ist Bermiether — berechtigt, die Besignahme der ermietheten Localitäten zu verweigern oder deren sofortige Räumung ohne Kündigung nebst vollständigem Schadenersat zu verlangen. Dasselbe gilt, wenn Miether — in der Wohnung ein Gewerbe betreiben wollte, während de — Bermiether — beim

Miethen versichert worden ist, daß dies nur außer dem Hause geschehe.

§ 5.

Veränderungen in der **Normal** dürfen durchaus nur mit Vorwissen und schriftlicher Bewilligung des Vermiethers geschehen, jede Verbesserung verbleibt beim Auszug des Vermiethers, ohne daß eine Vergütigung von ihm verlangt werden kann, und darf nichts ab=, weg=, und herausgenommen werden, was im ganzen Local oder im Garten geändert worden ist.

\$ 6.

Abmiether, welcher sämmtliche Käumlickeiten, einschließlich der Thüren, Fenster, Defen, Schlösser, Gas- und Wasserleitungs-Sinrichtung, in gutem Zustande übergeben erhalten zu haben bekennt, daher aber in dieser Beziehung der Sinrede des nicht oder nicht vollständig erfüllten Vertrags im Voraus sich begiebt, hat dieselben bei Beendigung des Vertrags in gleichem Zustande, soweit nicht durch ordnungsmäßige Benutzung eine Abnutzung eingetreten ist, zurückzugeben.

\$ 7

Miether muß sich alle für gut und nothwendig erachtete bauliche Beränderungen und Reparaturen im Hause und in ober an des Miethers Wohnung ohne alle Widerrede und ohne allen Anspruch auf irgend eine Entschädigung, die sich aus einer solchen Reparatur herleiten könnte, während der ganzen Miethzeit gefallen lassen, sie mögen störend sein oder nicht. Ebenso macht sich Miether verbindlich, behuß anderweitiger Vermithung die Vessichtigung der ermietheten Localitäten täglich Vormittags von 1/2000 bis 1/2000 Uhr oder Nachmittags von 2000 bis 1/2000 Uhr gefallen zu lassen. De Vermiether kann diese auch bei anders obwaltenden Gründen nicht verweigert werden.

§ 8.

Sobald ohne Schuld oder Vernachlässigung de Abmiether – oder Angehörigen sich erweist, daß Schäden an Wohnung und Fenstern durch Wetter geschehen sind, verpflichten sich hiermit beide Contrahenten, die Instandsetzung gemeinschaftlich zu tragen. Im anderen Fall Schäden durch Blitzschlag oder Neberschwemmung an den ermietheten Localitäten entstehen, verspricht Vermiether sin, alle hierauf bezüglichen Reparaturen auf Arina Kosten herstellen zu lassen.
Dagegen ist Abmiether verbunden, alle und jede gemachten Desecte an den Wänden beim Sinziehen oder

Dagegen ift Abmiether verbunden, alle und jede gemachten Defecte an den Wänden beim Einziehen ober Berlassen der Wohnung sorgfältig ausbessern zu lassen.

§ 9.

Zur Aufrechterhaltung ber Ordnung verspricht Wiether auch seinerseits, sich ber ihm mit gegenwärtigem Vertrage ausgehändigten "Hausordnung" zu fügen, und sein Dienstpersonal zu beren Befolgung sowohl, als auch zu Beachtung ber etwaigen diese Hausordnung betreffenden Anermahnungen und Maßregeln des Hausmannes anzuhalten.

§ 10.

Für Benutzung der Wasserleitung, sowie für Beleuchtung der Haussschur in der Zeit, wo solche nöthig, zahlt Wiether. den auf fallenden Kostenantheil. Das Anbrennen des Gases hat mit der Straßenbeleuchtung zu beginnen und das Auslöschen zwischen 9 und 10 Uhr Abends.

§ 11.

Ferner begiebt sich Abmiether...... ein für alle Mal des Nechts, die Bezahlung des Miethzinses unter dem Vorwande etwaiger Compensations-Ausprüche, welcher Art dieselben auch sein mögen, zu verweigern oder zu beponiren, auch Stempelnachtrag und Stempelstrase, wenn solche in Anwendung kommen sollten, allein zu tragen.

Berufungen auf mündliche Uebereinkommen und Abmachung werden hiermit von beiden Theilen im Voraus für rechtsungültig erklärt.

§ 12.

Gegenwärtiger Miethvertrag ist in Duplo ausgesertigt, von beiden Contrahenten gelesen, genehmigt und eigenshändig unterschrieben.

Dresden am 1 Februar 1892.

## Die Benutzung der Wasserleitung betreffend.

Der Abmiether erklärt sich mit den nachstehenden Bestimmungen einverstanden und verpflichtet sich zur Zahlung des auf die ermietheten Localitäten entfallenden Wasserzinses, bez. des Aufwandes für die gute Instandhaltung, mit jährlich Mark in vierteljährlichen Terminen.

- 1. Der unter dem Sahn befindliche Ausguß ist stets rein zu halten.
- 2. Wenn bas Waffer trogbem nur langfam aus dem Ausguß abfließt, so muß die Reinigungsschraube bes darunter befindlichen Bogenrohres geöffnet und letteres ausgespült werden.
- 3. Das Auf- und Zuschrauben des Wasserhahns hat langsam zu erfolgen. Das Zuschrauben hat nicht ftärfer zu erfolgen, als zur Absperrung des Wassers nöthig ist. Zu starkes Schrauben zerstört die Gummiplatte.
- 4. Das Wasser aus irgend einem Theile der Leitung auslausen zu lassen, ohne davon zu denjenigen Zwecken, für welche die Leitung angemeldet und bestimmt, Gebrauch zu machen, ist, dasern nicht der Verbrauch durch Wassers messer controlirt, nicht gestattet. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, unbeschadet der gesetzlichen Strafen, mit 30 bis 100 Mark bestraft (Regulativbestimmung).
- 5. Es ift freng verboten, bas Baffer unbeauffichtigt in untergeftellte Gefäße abfließen zu faffen.
- 6. Der Ausgußtrog unter dem Sahne darf unter keiner Bedingung mit einem Deckel zugedeckt werden.
- 7. Tritt in Folge von Bernachlässigung ein Durchnässen der Wohnung oder des Hauses ein, so ist der Wohnungsinhaber bez. Schuldige für den Schaden haftbar.
- 8. Treten Vorkommnisse ein, die den Abschluß der ganzen Leitung bedingen, so ist sofort Meldung zu erstatten und der Abschluß der Leitung im Keller zu bewirken.
- 9. Bei starkem Frost wird die Leitung zeitweise außer Betrieb gestellt.
- 10. Bei Frost ift darauf zu achten, daß in Räumen, wo die Leitung liegt, Fenster dauernd nicht offen stehen.
- 11. In die hölzernen Verkleidungen der Leitungen dürfen weder Aagel noch Schrauben befestigt werden.
- 12. Vorstehendes ist den Mitgliedern des Haushaltes und dem Dienstpersonal zur genauesten Nachachtung bekannt zu machen.

P. Hirochberg Rentier, als Abmiether.

